
(Bezeichnung der Einrichtung)

(Anschrift der Einrichtung - PLZ, Ort,
Straße, Hausnummer)

(Aktenzeichen)

Frau Präsidentin
des Thüringer Oberlandesgerichts
Postfach 100 138
07701 Jena

Anmeldebogen

Zuweisung von Geldauflagen an gemeinnützige Einrichtungen

Zweck bzw. Zielsetzung der Einrichtung - Zutreffendes bitte ankreuzen -

- | | | | | | |
|---|--------------------------|---|---|--------------------------|--|
| a | <input type="checkbox"/> | Allgemeine Kinder- und Familienhilfe | i | <input type="checkbox"/> | Unfallhilfe, Rettungsdienste |
| b | <input type="checkbox"/> | Allgemeine Jugendhilfe | k | <input type="checkbox"/> | Verkehrssicherheit, Verkehrserziehung |
| c | <input type="checkbox"/> | Alten- und Hinterbliebenenhilfe | l | <input type="checkbox"/> | Natur- und Umweltschutz |
| d | <input type="checkbox"/> | Kriegsopfer- und Flüchtlingshilfe | m | <input type="checkbox"/> | Tierschutz |
| e | <input type="checkbox"/> | Allgemeines Sozialwesen | n | <input type="checkbox"/> | Kulturelle Einrichtungen |
| f | <input type="checkbox"/> | Hilfe für Suchtgefährdete und -kranke | o | <input type="checkbox"/> | Bildungswesen, Schulen, Sportförderung |
| g | <input type="checkbox"/> | Hilfe für geistig und körperlich Behinderte | p | <input type="checkbox"/> | Straffälligen- und Bewährungshilfe |
| h | <input type="checkbox"/> | Allgemeine Gesundheitspflege, Krankenvorsorge | | | |

Anderer Zweck bzw. Zielsetzung:

Bankverbindung (Institut, IBAN / BIC):

Räumlicher Wirkungskreis:

Als Anlagen fügen wir - soweit nicht bereits eingereicht - bei:

- Exemplar unserer Satzung
- Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
- Zustimmungserklärung zur Unterrichtung der listenführenden Stelle über die Gemeinnützigkeit
(zweifach)

Wir verpflichten uns,

- jede Satzungsänderung, welche die Gemeinnützigkeit unserer Einrichtung oder die Aufgabe der gemeinnützigen Tätigkeit betrifft, unverzüglich mitzuteilen,
- den Eingang der zugewiesenen Geldbeträge zu überwachen,
- die zuweisende Stelle unverzüglich zu unterrichten, falls der Zahlungspflichtige nicht fristgemäß zahlt,
- die volle Bezahlung des zugewiesenen Betrages der zuweisenden Stelle unverzüglich mitzuteilen,
- dem Thüringer Oberlandesgericht als listenführende Stelle jährlich bis zum 1. März des Folgejahres - bei Zuweisungen bis insgesamt 2.500,00 € auf Aufforderung - über die Höhe der zugewiesenen und über Höhe und Verwendung der eingegangenen Geldbeträge im abgelaufenen Kalenderjahr Auskunft zu geben (Rechenschaftslegung),
- auf Quittungen, die wir dem Zahlungspflichtigen erteilen, den Vermerk „die Zuwendung wurde aufgrund einer Geldauflage/Geldbuße geleistet und ist steuerlich nicht abzugsfähig“ anzubringen.

Wir sind damit einverstanden,

- dass die Höhe der erhaltenen Geldbeträge und ihre Verwendung veröffentlicht werden,
- dass unser Name sowie Anschrift, Zweck bzw. Zielsetzung und Bankverbindungen zum Zwecke der Erstellung einer Liste der gemeinnützigen Einrichtungen mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung gespeichert werden.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter(s)

Beachten Sie bitte:

Wird die Einrichtung nach der Satzung von mehreren Personen gesetzlich vertreten, so ist die Erklärung nur rechtswirksam, wenn alle zuständigen Personen unterschrieben haben.

(Bezeichnung der Einrichtung)

(Ort, Datum)

(Anschrift der Einrichtung - PLZ, Ort,
Straße, Hausnummer)

Thüringer Oberlandesgericht
Postfach 100 138
07701 Jena

**Senden Sie bitte die Erst- und Zweit-
ausfertigung an die nebenstehende
Adresse zurück**

Zustimmung zur Unterrichtung der listenführenden Stelle über die Gemeinnützigkeit

Das Oberlandesgericht erstellt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft jeweils zum 1. Mai eines Jahres eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfänger von Geldauflagen und Geldbußen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen.

Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtungen nach der Verwaltungsvorschrift über Geldauflagen in Strafsachen vom 12. Januar 2005 (JMBl. Nr. 1 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung in die Liste nur aufgenommen werden, wenn das für sie zuständige Finanzamt die listenführende Stelle von der Gewährung oder Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf. Insofern entbinden wir das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Uns ist außerdem bekannt, dass für die geleisteten Geldauflagen/Geldbußen der Spendenabzug nach § 10b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen/Geldbußen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen, sondern nur Quittungen erteilt werden.

(Zuständiges Finanzamt)

(Steuernummer)

(Unterschrift(en) des/der gesetzlichen
Vertreter(s))

(Bezeichnung der Einrichtung)

(Ort, Datum)

(Anschrift der Einrichtung - PLZ, Ort,
Straße, Hausnummer)

Thüringer Oberlandesgericht
Postfach 100 138
07701 Jena

**Senden Sie bitte die Erst- und Zweit-
ausfertigung an die nebenstehende
Adresse zurück**

Zustimmung zur Unterrichtung der listenführenden Stelle über die Gemeinnützigkeit

Das Oberlandesgericht erstellt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft jeweils zum 1. Mai eines Jahres eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfänger von Geldauflagen und Geldbußen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen.

Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtungen nach der Verwaltungsvorschrift über Geldauflagen in Strafsachen vom 12. Januar 2005 (JMBl. Nr. 1 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung in die Liste nur aufgenommen werden, wenn das für sie zuständige Finanzamt die listenführende Stelle von der Gewährung oder Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf. Insofern entbinden wir das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Uns ist außerdem bekannt, dass für die geleisteten Geldauflagen/Geldbußen der Spendenabzug nach § 10b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen/Geldbußen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen, sondern nur Quittungen erteilt werden.

(Zuständiges Finanzamt)

(Steuernummer)

(Unterschrift(en) des/der gesetzlichen
Vertreter(s))